

**WAHLORDNUNG
des
Sportvereins
Altstadt e.V. 1920**

**(Beschlossen durch die
außerordentliche
Mitgliederversammlung am
23.08.2026)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsatz.....	3
§ 2 Kandidatur.....	3
§ 3 Vorschlagsrecht.....	3
§ 4 Ablauf der Wahl in der Mitgliederversammlung.....	3
§ 5 Inkrafttreten	4

Gender-Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Vereinsordnung das generische Maskulinum verwendet.

Die in dieser Vereinsordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht ausdrücklich anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 1 Grundsatz

Die Wahlordnung gilt für den Ablauf von Vorstandswahlen im Rahmen der Mitglieder-
versammlung – ordentlich oder außerordentlich – durch den Sportverein Altstadt e.V. 1920.

§ 2 Kandidatur

In den Vorstand kann jedes Mitglied gewählt werden, dass im Vorjahr bereits zahlendes Mitglied
gewesen ist. Befreite Mitglieder sind von der Zahlungsverpflichtung entbunden und wählbar. Die
Befreiung der Zahlungspflicht kann aufgrund des Ehrenmitgliedsstatus, per Vorstandsbeschluss
oder im Zusammenhang einer Familienmitgliedschaft (Ehegatte) zustande kommen.

§ 3 Vorschlagsrecht

Jedes anwesende Mitglied hat das Recht, einen oder mehrere Kandidaten je zu wählender
Position vorzuschlagen. Dies kann per Zuruf geschehen. Der vorgeschlagene Kandidat muss
sich hierfür jedoch auf Nachfrage bereiterklären anzutreten.

§ 4 Ablauf der Wahl in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Wahlleiter, der kein Mitglied der amtierenden
Vorstandschaft sein darf.
2. Der Wahlleiter führt die Wahlen zu allen zu wählenden Positionen durch. Zunächst verliest er
die Position, nimmt die Vorschläge entgegen, prüft auf die Bereitschaft der vorgeschlagenen
Kandidaten und führt die Wahl durch. Die Bereitschaft eines abwesenden Kandidaten kann
hierzu auch im Vorfeld schriftlich erklärt werden unter Benennung der entsprechenden
Positionen.
3. Der Wahlleiter hat das Recht die Abstimmung auf eigenes Drängen oder die Pflicht durch die
Beantragung eines anwesenden Mitglieds per Akklamation oder ebenfalls die Pflicht bei
mehreren Kandidaten für eine Position geheim durchzuführen. Bei einer geheimen Wahl ist
der Wahlleiter für die Auszählung und Verkündung des Ergebnisses zuständig. Eine geheime
Wahl ist auch, sofern die technische Ausstattung des Vereins gegeben ist auch in digitaler
Form, jedoch nur für anwesende Mitglieder möglich. Ansonsten steht es ihm frei die Wahl
auch per Akklamation durchzuführen.
4. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen
Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden
höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Die Stichwahl findet in jedem Fall geheim statt. Bei
Stimmgleichheit oder nicht Erreichen der einfachen Mehrheit eines Kandidaten wird die
Stichwahl wiederholt, bis ein Kandidat die einfache Mehrheit erreicht hat.
5. Zu den Wahlen haben die Einzel- und Ehrenmitglieder volles Stimmrecht, während eine
Familienmitgliedschaft zu einer Gesamtstimme der Familie führt. Können die
Familienmitglieder sich nicht auf eine Stimme einigen, so wird dies als Enthaltung gewertet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzt alle entsprechenden Regelungen und Beschlüsse des Vereins, die bislang die Durchführung von Wahlen bei der Mitgliederversammlung beinhalten.

Altstadt, den 23.08.2026